



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung



Import ökologischer Erzeugnisse aus Drittländern

Richtlinien und Entscheidungshilfen für den Import
aus Staaten außerhalb der Europäischen Union





Die Grundlagen zum Import

Ökologische Importerzeugnisse aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) (so genannte Drittländer) können auch in der EU mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau und dem „EU-Bio-Logo“ gekennzeichnet werden. Dazu müssen diese den rechtlichen Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau genügen und vor Ort auf allen Stufen der Erzeugung, Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung kontrolliert und bescheinigt (zertifiziert) sein.

Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau sind die

- » Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
- » Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und die
- » Verordnung (EG) Nr. 1235/2008.

In Deutschland ansässige Importeure, die aus Drittländern ökologische Produkte einführen, müssen von einer in Deutschland für den Kontrollbereich „Import C“ zugelassenen privaten Kontrollstelle zertifiziert sein.

Eine aktuelle Liste der Kontrollstellen finden Sie im Internet unter:

www.oekolandbau.de > [Erzeuger](#) > [Richtlinien und Kontrolle](#)

Derzeit gibt es drei unterschiedliche Importverfahren für ökologische Erzeugnisse:

- » Verfahren 1 – Import aus anerkannten Drittländern,
- » Verfahren 2 – Import nach Drittland-Kontrollstellenliste,
- » Verfahren 3 – Import mit einer Vermarktungsgenehmigung.

Die nebenstehende Entscheidungshilfe-Matrix will Ihnen dabei helfen das richtige Verfahren für den Import Ihrer ökologisch erzeugten Produkte auszuwählen. Eine genauere Beschreibung der Verfahren finden Sie auf Seite 5 dieses Infoflyers.

**Vor dem Import**

Registrierung der Importfirma bei der zuständigen Behörde und
Zertifizierung durch eine in Deutschland zugelassene Kontrollstelle

Kontakt mit dem Exporteur
im Drittland aufnehmen

Drei wichtige Informationen
müssen bekannt sein:

- 1 Drittland, aus dem importiert werden soll,
- 2 zu importierende Erzeugnisse,
- 3 zuständige Kontrollstelle(n) des Exporteurs, aller beteiligten Verarbeiter, Händler und Erzeuger.

Verfahren 1

Import ökologischer
Erzeugnisse aus **anerkannten**
Drittländern

Verordnung (EG)
Nr. 834/2007, Art. 33 Abs. 2

Stammen **alle** Zutaten des Erzeugnisses
aus **einem** anerkannten Drittland?

NEIN

JA

Fällt das Erzeugnis unter eine im Anhang
III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008
angegebene Erzeugniskategorie im
anerkannten Drittland?

NEIN

JA

Sind die Kontrollstellen des Exporteurs,
aller beteiligten Verarbeiter, Händler
und Erzeuger im Anhang III der
Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 für das
betroffene Drittland gelistet?

NEIN

JA

Import

mit einer von der Kontrollstelle
des Exporteurs ausgestellten
Kontrollbescheinigung.

Ein Muster der Bescheinigung finden
Sie im Anhang V der Verordnung (EG)
Nr. 1235/2008.

Verfahren 2

Import ökologischer
Erzeugnisse nach **Drittland-
Kontrollstellenliste**

Verordnung (EG)
Nr. 834/2007, Art. 33 Abs. 3

Sind die Kontrollstellen aller beteiligten
Betriebe im Anhang IV der Verordnung (EG)
Nr. 1235/2008 für das Drittland gelistet?

NEIN

JA

Sind die Kontrollstellen für die Erzeugnis-
kategorie, in die das Erzeugnis fällt,
in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr.
1235/2008 dafür zugelassen?

NEIN

JA

Import

mit einer von der Kontrollstelle
des Exporteurs ausgestellten
Kontrollbescheinigung.

Ein Muster der Bescheinigung finden
Sie im Anhang V der Verordnung (EG)
Nr. 1235/2008.

Verfahren 3

Import ökologischer
Erzeugnisse mit einer
Vermarktungsgenehmigung

Verordnung (EG)
Nr. 1235/2008, Art. 19

Reichen Sie bitte die folgenden Unterlagen bei der BLE ein:

- 1 Antrag (Neu- oder Erneuerungsantrag) im Original,
- 2 gültige Zertifikate und aktuelle Inspektionsberichte aller im Drittland beteiligten Betriebe (Erzeuger, Verarbeiter, Händler und Exporteur), wahlweise in Deutsch oder Englisch.

JA

Entscheidungsprozess der BLE (ggf. mit Rückfragen bei Beteiligten):

- 1 Sind Ihre Unterlagen vollständig?
- 2 Fallen die Erzeugnisse unter den Geltungsbereich der EU-Vorschriften für den ökologischen Landbau?
- 3 Wurden die Anforderungen der EU-Vorschriften für den ökologischen Landbau gleichwertig umgesetzt?

JA

Import

mit Vermarktungs-
genehmigung und Kontroll-
bescheinigung.

Ein Muster der Bescheinigung finden
Sie im Anhang V der Verordnung (EG)
Nr. 1235/2008.

NEIN

Kein Import

als ökologisches Erzeugnis
möglich

Import-Verfahren für ökologische Erzeugnisse

Derzeit gibt es drei unterschiedliche Importverfahren für ökologische Erzeugnisse:

1 Import aus anerkannten Drittländer

EU-Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 33 Abs. 2

Aktuell sind 11 Länder im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 benannt. Dies sind Argentinien, Australien*, Costa Rica*, Indien*, Israel*, Japan*, Kanada, Neuseeland, Schweiz, Tunesien* und die USA. Die EU hat die nationalen ökologischen Regelungen dieser Länder, teilweise mit Einschränkungen, als gleichwertig anerkannt. Zur Verzollung wird für jede Sendung eine Kontrollbescheinigung benötigt.

2 Import von Erzeugnissen, die von anerkannten Kontrollstellen zertifiziert sind

EU-Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 33 Abs. 3

Alle Kontrollstellen, deren Kontroll- und Zertifizierungsverfahren von der EU-Kommission als gleichwertig anerkannt werden, sind im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 gelistet. Auch in diesem Verfahren wird zur Verzollung für jede Sendung eine Kontrollbescheinigung benötigt.

3 Importe mit Vermarktungsgenehmigungen

EU-Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, Artikel 19

Dieses Verfahren gilt für Länder, Kontrollstellen und Erzeugnisse, die von den beiden anderen Verfahren derzeit nicht abgedeckt werden. Hierunter fallen insbesondere Umstellungswaren, Wein und Weinerzeugnisse. Zur Verzollung wird eine Originalbescheinigung, die in Deutschland von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ausgestellt wird, benötigt. Außerdem ist für jede Sendung eine Kontrollbescheinigung erforderlich. Dieses Verfahren ist derzeit bis zum 01. Juli 2014 begrenzt.

* Die gleichwertige Anerkennung gilt nicht für tierische Erzeugnisse.

! Bitte beachten Sie, dass jede im Drittland tätige Kontrollstelle je Verfahren eine spezifische Codenummer hat, die den einschlägigen Kennzeichnungsvorschriften entsprechend verwendet werden muss.

Informationsquellen im Internet

Konsolidierte Fassungen aller EU-Verordnungen zum Import ökologischer Erzeugnisse finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter:

www.bmelv.de > [Landwirtschaft](#) > [Nachhaltige Landnutzung](#) > [Ökologischer Landbau](#)

Antragsformulare für Vermarktungsgenehmigungen, den „BLE-Leitfaden für Importeure“ und weitere hilfreiche Informationen zum Import finden Sie auf der Website der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter:

www.ble.de > [Kontrolle](#) > [Ökologischer Landbau](#)

Kontakt

Ihre Anträge auf Vermarktungsgenehmigung senden Sie bitte an die

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Referat 521 – Vermarktungsgenehmigungen
D-53168 Bonn

Fragen zu Importverfahren, Anträgen, Originalbescheinigungen und Unregelmäßigkeiten bei Importprodukten beantworten wir Ihnen gerne auch telefonisch:

Saskia Förster	+49 (0)228 6845-2914
Ali Öksüz	+49 (0)228 6845-3015
Sibylle Stahr-Sedaghat	+49 (0)228 6845-2915
Renate Volk	+49 (0)228 6845-2929
Hermann Wiemker	+49 (0)228 6845-3721

Sie erreichen uns während der Servicezeiten montags bis donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 09:00 bis 14:00 Uhr.